

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Thorsten Moriße und Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Unterbringung eines Asylbewerbers in einer psychiatrischen Einrichtung**

Anfrage der Abgeordneten Thorsten Moriße und Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 07.02.2025 - Drs. 19/6478, an die Staatskanzlei übersandt am 11.02.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 21.02.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Einem Bericht der *Nordwest-Zeitung*<sup>1</sup> zufolge, verängstigte ein in Zetel lebender 51-jähriger Asylbewerber, ein staatenloser Palästinenser, durch Verhaltensauffälligkeiten die Bürger. U. a. habe er sich trotz Hausverbots immer wieder Kindern in einem Kindergarten genähert. Durch einen Gerichtsbeschluss sei er inzwischen in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen worden. Der Mann sei vorher bereits zeitweise in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen worden. Folgeanträge seien allerdings abgelehnt worden, und auch Abschiebungen seien gescheitert.

**1. Wann und zu welchen Zeitpunkten wurden Abschiebungen gegen den Asylbewerber eingeleitet, und aus welchen Gründen scheiterten diese Maßnahmen?**

Der Betroffene war zu keinem Zeitpunkt vollziehbar ausreisepflichtig, sodass eine Rückführung nicht eingeleitet wurde.

**2. Wie oft und zu welchen Zeitpunkten befand sich der Asylbewerber in einer psychiatrischen Einrichtung, und aus welchen Gründen wurden entsprechende Folgeanträge abgelehnt?**

Der Betroffene befand sich in der Vergangenheit mehrfach in psychiatrischer Behandlung. Mit Blick auf die besondere datenschutzrechtliche Schutzbedürftigkeit von Gesundheitsdaten können seitens der Landesregierung keine konkreten Angaben zum Zeitpunkt und zur Dauer einer Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung sowie zu Gründen für die Ablehnung etwaiger Folgeanträge für eine entsprechende Unterbringung gemacht werden. Die Gesundheitsdaten sind Teil des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, deren Weitergabe bzw. Offenbarung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen Dritter darstellen würde. Daher braucht die Landesregierung dem Auskunftsverlangen nicht weiter zu entsprechen, Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 3 Niedersächsische Verfassung.

---

<sup>1</sup> [https://www.nwzonline.de/friesland/asylbewerber-in-zetel-kommt-in-psychiatrie-gemeinde-erleichtert\\_a\\_4,1,3864043646.html](https://www.nwzonline.de/friesland/asylbewerber-in-zetel-kommt-in-psychiatrie-gemeinde-erleichtert_a_4,1,3864043646.html)

**3. Welche Stelle trägt in dem im Presseartikel beschriebenen Fall die Kosten der Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung, und auf welche Höhe belaufen sich die Kosten der Unterbringung und die Zusatzkosten (z. B. Dolmetscher) pro Tag?**

Der Betroffene ist aufgrund seiner Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes gesetzlich krankenversichert. Die Übernahme von Kosten für die Gesundheitsversorgung erfolgt somit entsprechend dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Insoweit liegen der Landesregierung keine Informationen über die Höhe der Kosten vor.

(Verteilt am 25.02.2025)